

Gebietsänderungsvereinbarung

Der Stadtrat der Stadt Kemberg hat am 01.12.2005 mit Beschluss Nr. 87/15/2005-S beschlossen, dass die Gemeinde Ateritz nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Stadt Kemberg eingegliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Ateritz sind nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA i.V.m. § 55 KWG LSA angehört worden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ateritz hat am 30.11.2005 mit Beschluss Nr. 51/12/2005 die Eingliederung der Gemeinde Ateritz in die Stadt Kemberg nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Kemberg und die Gemeinde Ateritz folgende Vereinbarung auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, in der z. Zt. geltenden Fassung.

§ 1 Eingliederung

Mit dem In-Kraft-Treten der Vereinbarung wird die Gemeinde Ateritz aufgelöst und in die Stadt Kemberg eingegliedert.

§ 2 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Ateritz auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Kemberg angerechnet.
2. Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Ateritz haben im Verhältnis zur Stadt Kemberg die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Kemberg.
3. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Kemberg stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der Stadt Kemberg zur Verfügung.

§ 3 Bezeichnung

1. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Ateritz gilt als Ortsteilbezeichnung weiter.
2. Das gleiche gilt für die Ortsteile Gommlo und Lubast, die ebenfalls Ortsteile der Stadt Kemberg werden.

3. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteiles, darunter die Worte „Stadt Kemberg“ stehen.

§ 4 Ortschaftsverfassung

1. Die benachbarten Ortsteile Ateritz, Gommlo und Lubast bilden gem. § 86 Abs. 1 GO LSA die Ortschaft Ateritz.
2. Für die Ortschaft Ateritz wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt. Bis zur Neuwahl des Ortschaftsrates, längstens bis zum Ende der laufenden Wahlperiode nimmt der bisherige Gemeinderat der eingegliederten Gemeinde die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr.
3. Für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates (Ortschaftsrat) nimmt der amtierende Bürgermeister die Aufgaben des Ortsbürgermeisters wahr. Für den Verhinderungsfall nimmt der Stellvertreter des amt. Bürgermeisters die Aufgaben des Ortsbürgermeisters wahr.

Die Regelungen werden in die Hauptsatzung der Stadt Kemberg aufgenommen.

4. Mit der nächsten ordentlichen Ortschaftsratswahl wird die Zahl der Mitglieder auf 6 Personen bestimmt.

§ 5 Wahrung der Eigenart

1. Die Stadt Kemberg verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der einzugliedernden Gemeinde Ateritz auch nach der Eingliederung zu erhalten.
2. Im Rahmen des mit dem Ortschaftsrat Ateritz festzustellenden Bedarfs und ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit wird die Stadt Kemberg Bestand und Betrieb folgender in der Gemeinde Ateritz vorhandenen kommunalen Einrichtungen und Gesellschaften unter Berücksichtigung bestehender Nutzungsvereinbarungen gewährleisten:
 - Freiwillige Feuerwehren Ateritz, Lubast und Gommlo solange die Einsatzbereitschaft gewährleistet ist;
 - Feuerwehrgerätehäuser Ateritz, Lubast und Gommlo
 - Kulturräume
 - Lagerräume Winterdienst in den Ortsteilen Ateritz und Lubast
 - Festplatz in Ateritz
 - Spielplatz in Gommlo (wird noch 2005 durch AMD überprüft)
 - Wahllokal in Ateritz, Lindenstraße 4a

Diese Verpflichtung der Stadt Kemberg entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen ändern.

Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA in einem solchen Fall zu hören.

§ 6

Aufgaben des Ortschaftsrates und Ortsbürgermeisters

1. Die Stadt Kemberg überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat folgende Aufgaben zur Erledigung:

- 1.1. Heimatpflege
- 1.2. Förderung von Kultur, Sport und Soziales

Die dafür notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Kemberg veranschlagt.

2. Dem Ortsbürgermeister obliegen die Repräsentationen in der Ortschaft Ateritz.

Die dafür notwendigen Mittel werden ebenfalls im Haushaltsplan der Stadt Kemberg veranschlagt.

3. Bestehende Nutzungsvereinbarungen zwischen den Vereinigungen und der Gemeinde Ateritz werden von der Stadt Kemberg übernommen.

4. Die Festlegung der Reihenfolge bei Um- und Ausbau und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht.

5. Den Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen, im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen.

6. Die Veräußerung von beweglichem Vermögen, im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen.

§ 7

Rechtsnachfolge

1. Die Stadt Kemberg tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Ateritz an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehört, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge – ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.

Die Geschäftsanteile der eingegliederten Gemeinde an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Kemberg über.

2. Die Mitgliedschaften der einzugliedernden Gemeinde in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbeteiligungen der einzugliedernden Gemeinde ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Aufstellung. Die Stadt Kemberg tritt in die alleinige Rechtsnachfolge ein.

Die Vertretung der Ortschaft Ateritz in den Unterhaltungsverbänden „Fläming-Elbaue“ und „Mulde“ ist durch ein Mitglied des Ortschaftsrates bzw. einen sachkundigen Bürger der Ortschaft Ateritz wahrzunehmen.

3. Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der Gemeinde Ateritz geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Kemberg über.
4. Die Schulden und Rücklagen der Gemeinde Ateritz gehen auf die Stadt Kemberg über. Davon ausgenommen sind die zweckgebundenen Rücklagemittel, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzusetzen sind.

§ 8 Ortsrecht

1. Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Ateritz gilt das in der Anlage aufgeführte bestehende Ortsrecht solange weiter, bis es durch die Stadt Kemberg ersetzt wird.
Das Ortsrecht ist spätestens bis zum 31.12.2007 zu ersetzen.
Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Kemberg, die gemäß §§ 3, 4 und 6 anzupassen ist.
2. Die bestehende Innenbereichssatzung Ateritz wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt.
Vor der Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft Ateritz überwiegend betreffen, ist der Ortschaftsrat anzuhören.

Die Gemeinde Ateritz wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung Verfahren der Bauleitplanung nur im Einvernehmen mit der Stadt Kemberg neu beginnen.

3. Die Straßenbaumaßnahmen, die bis zum In-Kraft-Treten dieser Gebietsänderungsvereinbarung begonnen oder fertig gestellt werden, sind nach der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Ateritz abzurechnen.

§ 9 Haushaltsführung

1. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Ateritz bleibt bis zum Ende des bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung laufenden Haushaltsjahres in Kraft.
2. Die Gemeinde Ateritz wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung Vereinbarungen und Verträge nur für die Dauer des laufenden Haushaltsjahres neu eingehen. Über die Frist nach Satz 1 hinausgehende Vereinbarungen dürfen nur im Einvernehmen mit der Stadt Kemberg abgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere auch für die Aufnahme von neuen Krediten.

§ 10 Steuern

1. Für die Grundsteuern A und B und die Gewerbesteuer gelten für das Gebiet der Ortschaft Ateritz, die vom Gemeinderat in seiner Hebesatzsatzung für 2006 beschlossenen Hebesätze bis zum 31.12.2007 fort.
2. Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Ateritz (Beschluss-Nr. 41/09/2005, Beschluss-Tag 22.09.2005) gilt bis zum 31.12. 2007 fort.

§ 11 Investitionen

1. Die Stadt Kemberg verpflichtet sich, nachfolgende Baumaßnahmen in der Gemeinde Ateritz fortzuführen und fertig zu stellen:
 - Dorferneuerung - Ausbau Lubaster Straße
 - Dorferneuerung – Dach- und Fassadensanierung Nebengebäude Lubaster Straße
 - Dorferneuerung- Spritzenhaus Lubast
 - Dorferneuerung- Ausbau Dorfstraße
 - Reparatur Kemberger Straße in Gommlo (letzter Teilabschnitt)
 - Dorferneuerung - Weg von Lubast in Richtung Neumühle (falls Förderung über ländlichen Wegebau nicht genehmigt wird)
 - Ländliche Wege, für die beim ALF für 2006 Fördermittel über ländlichen Wegebau beantragt wurden:
 - Weg von Lubast in Richtung Mark Zschiesewitz
 - Weg von der K 2120 zur Ortsverbindungsstraße Gommlo L 129
 - Weg von Gommlo nach Sackwitz
 - Weg von der B 2 bis zur K 2120
 - Weg von Lubast in Richtung Neumühle
2. Der Ortschaftsrat stellt eine jährlich zur Haushaltsberatung fortzuschreibende Prioritätenliste ortsteilbezogener Investitionen auf, die keine gesamtstädtische Bedeutung haben. Entsprechend den finanziellen Möglichkeiten beschließt der Stadtrat über die Aufnahme der Maßnahmen in das Investitionsprogramm.

§ 12 Personalübergang

1. Die Übernahme des Gemeindearbeiters der Gemeinde Ateritz richtet sich nach § 73a GO LSA i. V. m. §§ 128, 129 BRRG. Er ist verpflichtet, die ihm übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes hat er nicht.

2. Die Gemeinde Ateritz wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihres Personals, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der Stadt Kemberg vornehmen.

§ 13

Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

1. Der Stadt Kemberg obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001, in der zurzeit gültigen Fassung.
2. Die Freiwilligen Feuerwehren Ateritz, Lubast und Gommlo bestehen als Ortsfeuerwehren der Stadt Kemberg fort. Gerätehaus, Technik und Ausrüstung bleiben in den Ortsteilen.
3. Der bisherige Gemeindeführer und die Kommandostellenleiter werden zu Ortswehrleitern in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kemberg.
4. Das Vorschlagsrecht für die Benennung der Ortswehrleiter steht unter Anwendung der Anforderungen zu § 15 BrSchG LSA den Ortsfeuerwehren Ateritz, Lubast und Gommlo zu.

§ 14

Besondere Vereinbarungen

1. Die Stadt Kemberg übernimmt zum Zeitpunkt der Eingliederung alle die Gemeinde Ateritz betreffenden Unterlagen zur pflichtgemäßen Aufbewahrung.
2. Bis zum Ende der Wahlperiode erhalten die Vertreter der Gemeinde Ateritz (Gemeinderäte und Bürgermeister) ihre Aufwandsentschädigung gem. der 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Ateritz vom 22.09.2005, soweit dem gesetzlich nichts entgegensteht.

§ 15

Regelung von Streitigkeiten

1. Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
3. Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im Übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

§ 16
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 17
In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg zum 01.01.2006 in Kraft.

Kemberg, 02.12.2005

Ateritz, 02.12.2005

Schubert
Bürgermeister (Siegel)

Vetter
amt. Bürgermeister (Siegel)

Anlage

zur Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Kemberg und der Gemeinde Ateritz (§ 7 Abs. 2; § 8 Abs. 1)

Die Gemeinde Ateritz ist in folgenden Zweckverbänden und Verbänden Mitglied:

Zweckverbände:

- Abwasserzweckverband „Elbaue-Heiderand“
- Wasserverband „Heiderand“ im südlichen Landkreis Wittenberg

Verbände:

- Unterhaltungsverband „Fläming-Elbaue“
- Unterhaltungsverband „Mulde“

Des Weiteren bestehen folgende Verträge und Kapitalbeteiligungen:

Verträge:

- Konzessionsvertrag mit enviaM

Kapitalbeteiligungen:

Beteiligung der Gemeinde an der KOWISA

Ortsrecht der Gemeinde Ateritz:

- Entschädigungssatzung
 - Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Ateritz
 - Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ateritz
 - Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge
 - Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen
 - Hundesteuersatzung
 - Hebesatzsatzung
 - Vergnügungssteuersatzung
 - Zweitwohnungssteuersatzung
 - Umlagesatzung Unterhaltungsverbände Fläming-Elbaue und Mulde
 - Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten
 - Sondernutzungsgebührensatzung
 - Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung
- einschließlich der beschlossenen Änderungssatzungen.